

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

**eines Bayerischen Gesetzes zur Zahlung eines Landeserziehungsgeldes
und zur Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes
(Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz – BayLerzGG)**

A) Problem

Das Bayerische Landeserziehungsgeld schließt für das dritte Lebensjahr des Kindes an das Bundeserziehungsgeld an und erleichtert es den Eltern in Bayern, ihr Kind in den für die Entwicklung des Kindes entscheidenden ersten drei Lebensjahren selbst zu betreuen.

Das Bundeserziehungsgeldgesetz wird für Geburten ab 1. Januar 2001 durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom (BGBl I) erheblich geändert. Es werden insbesondere die seit 1986 unveränderten Einkommensgrenzen angehoben, der Umfang der zulässigen Teilzeitarbeit von 19 auf 30 Wochenstunden erweitert, eine Verschiebung des dritten Jahres des Erziehungsurlaubes bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes eingeführt, beiden Eltern ein gleichzeitiger Erziehungsurlaub ermöglicht und eine Erhöhung des Bundeserziehungsgeldes im ersten Lebensjahr angeboten, wenn auf das Bundeserziehungsgeld für das zweite Lebensjahr verzichtet wird (sog. Budgetierung). Diese erhebliche Umgestaltung des Bundeserziehungsgeldgesetzes erfordert eine Änderung des Landeserziehungsgeldgesetzes zum 1. Januar 2001. Die Familien brauchen, z.B. wegen der Festlegung des bis zu dreijährigen Erziehungsurlaubes, bereits ab 1. Januar 2001 eine verlässliche Planungsgrundlage.

Das Landeserziehungsgeldgesetz ist ferner zu ändern, um im Interesse der Familien mehrere Verbesserungen im Verwaltungsverfahren, insbesondere die Berücksichtigung weiterer Kinder bei den Einkommensgrenzen, zu erreichen. Daneben sind Änderungen im Hinblick auf die Einführung des Euro zum 1. Januar 2002 und zur Anpassung an ergangene Rechtsprechung (z.B. zur sogenannten Vorwohndauer) erforderlich.

Die Familienbeihilfe nach dem Programm „Junge Familie“ ist eine Leistung für Eltern, die kein Landeserziehungsgeld bezogen haben oder darauf verzichten. Sie ist stark änderungsbedürftig und teilweise überholt. Sie war ursprünglich auch als Leistung für Arbeitnehmer gedacht, die kein Landeserziehungsgeld erhalten konnten, weil es im dritten Lebensjahr des Kindes keinen gesetzlichen Erziehungsurlaub gab und damit oftmals keine Möglichkeit bestand, die Erwerbstätigkeit zu reduzieren. Durch die Ausdehnung des gesetzlichen Erziehungsurlaubes auf drei Jahre für ab 1992 geborene Kinder ist dieser Grund entfallen. Mit der Einführung des budgetierten Bundeserziehungsgeldes besteht ferner die Gefahr, dass die Familienbeihilfe verstärkt als „budgetiertes Landeserziehungsgeld“ in Anspruch genommen würde.

Nach der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts können Kinder ausländischer Eltern unter bestimmten Voraussetzungen durch Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben (§ 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz). Die deutschen Kinder, bei denen keiner der Elternteile die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates besitzt (Drittstaatsangehörige), sind bislang vom Bezug von Landeserziehungsgeld und Familienbeihilfe ausgeschlossen.

Die wirtschaftliche Belastung für Familien mit drei und mehr Kindern ist sehr hoch. Dies spiegelt sich auch im Rückgang der Zahl von Familien mit drei oder mehr Kindern wider: Seit Anfang der 70er Jahre ist deren Zahl in Bayern um mehr als die Hälfte zurückgegangen.

Wortwahl und Gliederung des Landeserziehungsgeldgesetzes weichen teilweise ohne Notwendigkeit vom Bundeserziehungsgeldgesetz ab. Dies führt zu Rechtsunklarheit.

Wegen der umfangreichen Änderungen ist eine Neufassung des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes erforderlich.

B) Lösung

Der Gesetzentwurf setzt die Änderungen im Bundeserziehungsgeld um, integriert die förderungswürdigen Tatbestände der Familienbeihilfe, erhöht die Leistung für kinderreiche Familien, bezieht die Eltern aus Drittstaaten ein, wenn das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, und ändert zahlreiche Verfahrensbestimmungen.

1. Der Bezug von Landeserziehungsgeld wird auf den Zeitraum vom 25. bis 36. Lebensmonat des Kindes festgeschrieben. Für die Einkommensberechnung ist das zweite Lebensjahr des Kindes maßgebend. Dies gilt auch für Budgetierungs-Fälle. Mit der Festlegung des Landeserziehungsgeldbezugs auf das dritte Lebensjahr wird klargestellt, dass das Landeserziehungsgeld nicht als Ersatz für ein durch Budgetierung verloren gegangenes Bundeserziehungsgeld für das zweite Lebensjahr herangezogen werden kann.
2. Als Anschlussleistung an das Bundeserziehungsgeld übernimmt das Landeserziehungsgeld zahlreiche Änderungen des Bundeserziehungsgeldes, insbesondere
 - die Anhebung der Einkommensgrenzen und der Minderungsquote,
 - die Erhöhung der zulässigen Erwerbstätigkeit auf 30 Wochenstunden und
 - die Erhöhung der Altersgrenze bei Adoptionspflegefällen.

Durch die Anhebung der Einkommensgrenzen wird die Ankündigung von Herrn Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber in der Regierungserklärung vom 29. Oktober 1998 umgesetzt, dass Bayern die Einkommensgrenzen für das Landeserziehungsgeld erhöhen wird, wenn die Grenzen beim Bundeserziehungsgeld angehoben werden.

3. Das Landeserziehungsgeld für das dritte Kind und weitere Kinder wird auf 600,- DM erhöht. Damit werden die wirtschaftlich besonders belasteten kinderreichen Familien unterstützt.
4. Die sogenannte „Vorwohndauer“ (bisher: Wohnsitz seit Geburt und mindestens 15 Monaten in Bayern) soll Leistungstourismus verhindern. Bei der Vorwohndauer wird nur mehr auf den Zeitraum vor dem Leistungsbezug abgestellt und sie wird von 15 Monate auf zwölf Monate verkürzt. Damit wird der Rechtsprechung des Bayerischen Landessozialgerichts und dem Umstand Rechnung getragen, dass die 15-monatige Vorwohndauer an die damalige Bezugsdauer des Bundeserziehungsgeldes von 15 Monaten anknüpfte.

5. Die Familienbeihilfe wird in das Landeserziehungsgeld integriert, soweit es sich um förderungswürdige Tatbestände handelt.

Es handelt sich insbesondere um die Einbeziehung von Ehen und Eltern in nichtehelichen Lebensgemeinschaften, in denen nur ein Partner die EU/EWR-Staatsangehörigkeit besitzt. Mit der Anhebung der zulässigen Teilzeitarbeit auf 30 Wochenstunden und der neuen Härtefallregelung verlieren auch die Fälle an Bedeutung, in denen die Erwerbstätigkeit den Bezug von Landeserziehungsgeld ausschloss und Familienbeihilfe gewährt wurde. Antragsteller aus anderen Bundesländern, die über ein Landeserziehungsgeld verfügen, erhalten bislang aufgrund von Verwaltungsvereinbarungen auf der Basis der Gegenseitigkeit eine dem Landeserziehungsgeld entsprechende Familienbeihilfe. Diese Fälle werden nun ebenfalls in das Landeserziehungsgeldgesetz übernommen.

Nicht förderwürdige Fälle, z.B. beabsichtigte Wohnsitzaufgabe in Bayern oder Überschreitung der Einkommensgrenze für das Landeserziehungsgeld im zweiten Lebensjahr, werden nicht in das Landeserziehungsgeldgesetz übernommen. Die Richtlinien für das Programm „Junge Familie“ können mit Ablauf des Jahres 2000 entfallen. Einzige Rechtsgrundlage für die bayerischen Familienleistungen mit Erziehungsgeldcharakter ist das Landeserziehungsgeldgesetz. Damit werden familienpolitische Leistungen auch für den Bürger übersichtlicher.

6. Beim Landeserziehungsgeldanspruch wird künftig auch auf die Staatsangehörigkeit des Kindes abgestellt mit der Folge, dass das Landeserziehungsgeldgesetz auch für deutsche Kinder ausländischer Eltern geöffnet wird, die bislang vom Bezug des Landeserziehungsgeldes und der Familienbeihilfe ausgeschlossen waren, weil keiner der Elternteile die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates besaß.
7. Das Verwaltungsverfahren wird – zum Teil durch Verweisung auf das Bundeserziehungsgeldgesetz – erheblich geändert:
 - Zahlreiche Verbesserungen im Rahmen des Bundeserziehungsgeldes werden übernommen: Unrichtig gewordene bzw. fehlerhafte Leistungsbescheide können künftig in vereinfachter Weise zurückgenommen bzw. aufgehoben werden. Bei Aufnahme einer vollen Erwerbstätigkeit endet der Anspruch mit Ablauf des betroffenen Lebensmonats. Bei einer 20 %-igen Einkommensminderung kann eine Neuberechnung mit den aktuell erzielten Einkünften (ohne Vergleichsberechnung) erfolgen. Die Definition des Härtefalles und der Entsendung sowie die Anspruchsberechtigung von NATO-Angehörigen wird dem Bundeserziehungsgeldgesetz angeglichen.
 - Auch nach der Antragstellung geborene Kinder können bei der Bestimmung der Einkommensgrenze in Form von weiteren Kinderfreibeträgen berücksichtigt werden. Diese familienpolitisch sinnvolle Regelung soll nicht wie beim Bund erst für Geburten ab 1. Januar 2001 – und damit beim Landeserziehungsgeld ab dem dritten Lebensjahr erst ab 1. Januar 2003 – eingeführt werden, sondern den Familien bereits ab 1. Januar 2001 zugute kommen.
 - Bei der Aufnahme einer zulässigen Teilzeitarbeit des Berechtigten sind seine im Bezugszeitraum erzielten Einkünfte zu berücksichtigen. Die bisherige aufwändige Vergleichsberechnung zwischen Lebens- und Kalenderjahr entfällt.

- Die frühest mögliche Antragstellung wird vom neunten auf den 21. Lebensmonat verschoben. Bisher konnte der Antrag auf das Landeserziehungsgeld zusammen mit dem Zweitantrag auf das Bundeserziehungsgeld gestellt werden. Die Antragstellung wird nun zeitlich verschoben, es wird nach wie vor grundsätzlich auf das Ergebnis des Zweitantrages beim Bundeserziehungsgeld zurückgegriffen. In den Budgetierungsfällen ist ohnehin ein gesondertes Antragsverfahren für das Landeserziehungsgeld nötig.
8. Zur Einführung des Euro zum 1. Januar 2002 wird das ungekürzte Landeserziehungsgeld für das erste und zweite Kind auf 256 € (= 500,69 DM), bei dritten und weiteren Kindern auf 307 € (= 600,44 DM) festgesetzt.

C) Alternativen

Als Alternativen stünden zur Verfügung:

- Einführung eines Arbeitszeitkontingents von 60 Wochenstunden für beide Eltern

Dadurch würde die gemeinsame Elternverantwortung stärker betont werden und im Gegensatz zu der Bundesregelung, die Paaren eine Vollerwerbstätigkeit und eine Tätigkeit von 30 Wochenstunden zugesteht, der Kinderbetreuung mehr Gewicht beigemessen. Durch die Regelung des Bundes ist für die Familien und die Arbeitgeber jedoch ein Planungsrahmen vorgegeben. Es dürfte schwer vermittelbar sein, dass die Arbeitszeit beim Übergang vom Bundeserziehungsgeld zum Landeserziehungsgeld ggf. wieder reduziert werden müsste. Der Elternteil, der nach der Geburt einen dreijährigen Erziehungsurlaub mit einer 30-stündigen Teilzeitarbeit wählte, könnte dies im dritten Lebensjahr nicht abändern. Auch bei Eheschließung oder Aufnahme einer Lebensgemeinschaft müsste ein Partner seine Arbeitszeit reduzieren, wenn der andere Partner Vollzeit arbeitet. Von der Einführung eines Arbeitszeitkontingents beim Landeserziehungsgeld wird deshalb abgesehen.

- Flexibilisierung des Bewilligungszeitraums des Landeserziehungsgeldes

Bei einer Flexibilisierung wären erhebliche verwaltungstechnische Probleme und eine Umgehung der „Vorwohndauer“ bei Zuzügen vorhersehbar. Bei Zuzügen aus den anderen Bundesländern (ohne Gegenseitigkeitsvereinbarung) und aus dem EU-Ausland könnten prinzipiell für alle Kinder bis zum achten Lebensjahr nach einem Jahr Anträge auf Landeserziehungsgeld gestellt werden mit der Behauptung, dass noch Anspruch auf ein drittes Erziehungsurlaubsjahr besteht. Um Missbrauch zu verhindern, müssten deshalb in allen Fällen die Akten bis zum achten Lebensjahr aufbewahrt werden. Die größten Schwierigkeiten ergeben sich bei Antragstellern, die bisher keinen Anspruch auf Erziehungsurlaub hatten (z.B. Nichterwerbstätige, Selbstständige, Studenten). Für sie würde der Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes insgesamt bis zum achten Lebensjahr flexibilisiert. Da es weiterhin möglich ist, im dritten Lebensjahr Erziehungsurlaub zu nehmen, besteht kein Bedürfnis für eine Absicherung späterer Erziehungsurlaubsjahre. Vor allem aber ist es Sinn und Zweck des Landeserziehungsgeldes, in der frühkindlichen Lebensphase die elterliche Betreuung zu ermöglichen.

- Drittes Lebensjahr als maßgebliches Kalenderjahr für die Einkommensberechnung

Eine weitere Prüfung des Einkommens im Wege der Prognose würde einen erheblichen Aufwand für die Eltern und die Verwaltung bedeuten. Die Prüfung des Einkommens im zweiten Jahr nach dem Geburtsjahr würde auch eine zusätzliche Planungsunsicherheit für die Eltern bedeuten. Aus diesen Gründen hat sich Bayern bei der Änderung des Bundeserziehungsgeldes für die Abschaffung des Zweitantrages beim Bundeserziehungsgeld und gegen die Beibehaltung der Einkommensprognose ausgesprochen. Eine gesonderte Einkommensberechnung für das Erziehungsgeld im dritten Jahr ist damit nicht vereinbar. Es wird weiter die Einkommensprüfung für das Bundeserziehungsgeld im zweiten Lebensjahr zu Grunde gelegt.

- Antragstellung weiterhin im neunten Lebensmonat des Kindes

Mit dem 21. Lebensmonat als frühestes Antragsdatum ist ein Zeitpunkt gewählt, zu dem die Einkommensentwicklung im zweiten Lebensjahr besser überschaubar ist, als bei der Prognose im neunten Lebensmonat. In Budgetierungsfällen muss ohnehin das Einkommen für das zweite Lebensjahr gesondert ermittelt werden. Zwischenzeitliche Änderungen des Familienstandes können berücksichtigt werden.

- Beibehalten der Richtlinien für das Programm „Junge Familie“ – Familienbeihilfe

Die ohnehin stark änderungsbedürftige Familienbeihilfe ist politisch überholt, der verwaltungstechnische Aufwand ist nicht vertretbar. Durch die Einführung des budgetierten Bundeserziehungsgeldes für Geburten ab 1. Januar 2001 ist mit einer vermehrten Inanspruchnahme der Familienbeihilfe zu rechnen. Gerade einkommensschwache Familien, die sich von dem höheren budgetierten Bundeserziehungsgeld verführen lassen, würden versucht sein, die finanzielle Situation durch die Familienbeihilfe kurzfristig weiter zu verbessern, ohne die Folgen des Wegfalls des Erziehungsgeldes für das zweite und dritte Lebensjahr zu bedenken. Die Familienbeihilfe würde in diesen Fällen als „budgetiertes Landeserziehungsgeld“ verstanden werden. Die Intention des Landeserziehungsgeldgesetzes würde dadurch eindeutig unterlaufen. Mit einer erheblichen Steigerung bei der Inanspruchnahme von Familienbeihilfe bei entsprechendem Rückgang beim Landeserziehungsgeld müsste gerechnet werden.

D) Kosten

1. Kostenauswirkungen auf den Staat

a) Mehrkosten

Mehrkosten entstehen durch die Übernahme der höheren Einkommensgrenzen des Bundeserziehungsgeldgesetzes (einschließlich der stufenweisen Anhebung der Kinderfreibeträge von 2001 bis 2003), die Erhöhung des Landeserziehungsgeldes für dritte und weitere Kinder, die teilweise Einbeziehung der Familienbeihilfe in das Landeserziehungsgeldgesetz und die Öffnung des Landeserziehungsgeldgesetzes für deutsche Kinder von Drittstaatsangehörigen.

Die Leistungsverbesserungen gelten in Anknüpfung an die Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes für Kinder, die ab dem 1. Januar 2001 geboren werden. Da das Landeserziehungsgeld erst ab dem dritten Lebensjahr gezahlt wird, ergeben sich Ausgabenerhöhungen erst ab dem Haushaltsjahr 2003, ab 2004 werden die erhöhten Ausgaben im vollen Umfang wirksam.

b) Einsparungen

Ausgabeminderungen sind vor allem durch den Geburtenrückgang zu erwarten. Der Wegfall der Familienbeihilfe erbringt höhere Einsparungen als die Mehrkosten der teilweisen Einbeziehung dieser Fälle beim Landeserziehungsgeld.

c) Die künftige Ausgabensituation stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

| Haushaltsjahr | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 |
|--|---------------|---------------|---------------|---------------|
| in Mio DM | | | | |
| I. Mehrkosten und Einsparungen im Vergleich zu den Ausgaben von 1999* | | | | |
| 1. Mehrkosten | | | | |
| 1.1 Neufassung BErzGG | +13,20 | +28,84 | +31,12 | +30,26 |
| 1.2 Einbeziehung deutscher Kinder ausländischer Eltern | +14,30 | +27,80 | +27,07 | +26,44 |
| 1.3 Erhöhung 3. und weitere Kinder | + 5,28 | + 9,60 | +9,38 | +9,20 |
| 1.4. Einbeziehung Familienbeihilfe** | +3,00 | +10,17 | +9,78 | +9,53 |
| Summe Mehrkosten | +35,78 | +76,41 | +77,35 | +75,43 |
| 2. Einsparungen | | | | |
| 2.1 Geburtenrückgang*** | -14,61 | -24,36 | -33,67 | -42,14 |
| 2.2. Wegfall der Familienbeihilfe | - 4,00 | -12,20 | -12,20 | -12,20 |
| Summe Einsparungen | -18,61 | -36,56 | -45,87 | -54,34 |
| Mehrkosten insgesamt | +17,17 | +39,85 | +31,48 | +21,09 |
| Ausgaben 1999* | 357,20 | 357,20 | 357,20 | 357,20 |
| Gesamtausgaben | 374,37 | 397,05 | 388,68 | 378,29 |
| II. Mehrkosten im Verhältnis zum Haushaltsansatz 2002**** | | | | |
| Haushaltsansatz 2002 | 342,00 | 342,00 | 342,00 | 342,00 |
| Mehrkosten | 32,37 | 55,05 | 46,68 | 36,29 |

* Die Mehrkosten und die Einsparungen wurden auf Grundlage der Auswertung des vorhandenen Datenbestandes für das Jahr 1999 berechnet. Im Jahr 1999 betragen die Ist-Ausgaben 357,2 Mio DM (Landeserziehungsgeld 345 Mio DM, Familienbeihilfe 12,2 Mio DM).

** Die Mehrkosten bei der Familienbeihilfe setzen sich zusammen aus der Einbeziehung binationaler Ehen/Partnerschaften und der Umzugsfälle sowie der Härtefallregelung bei Alleinerziehenden.

*** Laut einer Prognose des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung vom November 1999 beträgt die Zahl der Geburten in Bayern im Jahr 2003 107.000, im Jahr 2004 104.200, im Jahr 2005 101.800 und im Jahr 2006 99.900.

**** Haushaltsansatz 2002: 342 Mio DM, davon Landeserziehungsgeld 328,5 Mio DM und Familienbeihilfe 13,5 Mio DM.

Die Kostenermittlung erfolgte auf der Grundlage der voraussichtlichen Geburtenentwicklung in Bayern nach den Angaben des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung und der Daten für das Bundes- und Landeserziehungsgeld.

Die Veränderungen gelten für Geburten ab 1. Januar 2001 und wirken sich durch das Hineinwachsen der Geburtsjahrgänge in das Landeserziehungsgeld im Jahr 2003 mit einer Quote von rund 50 v. H. und erst im Jahr 2004 in vollem Umfang aus.

2. Kostenauswirkungen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine – insbesondere wird das Landeserziehungsgeld nicht auf die Sozialhilfe angerechnet.

3. Kostenauswirkungen auf die Wirtschaft

Keine

4. Kostenauswirkungen auf die Bürger

Viele Bürger erhalten höhere Leistungen, insbesondere infolge der Anhebung der Einkommensgrenzen und der Erhöhung der Leistung für dritte und weitere Kinder. Die Eltern deutscher Kinder, die selbst nicht die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates besitzen, können nunmehr Landeserziehungsgeld erhalten.

Gesetzentwurf

Bayerisches Gesetz zur Zahlung eines Landeserziehungsgeldes und zur Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz – BayLerzGG)

Art. 1

Berechtigte

(1) ¹Anspruch auf Landeserziehungsgeld hat, wer

1. seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens zwölf Monaten vor Leistungsbeginn in Bayern hat,
2. mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,
3. dieses Kind selbst betreut und erzieht,
4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt und
5. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt (EU/EWR-Bürger).

²Auf die Vorwohndauer im Sinn von Satz 1 Nr. 1 wird verzichtet, wenn der Berechtigte aus einem Land zuzieht, das eine vergleichbare Leistung vorsieht, und die Gegenseitigkeit sichergestellt ist. ³Der Anspruch auf Landeserziehungsgeld setzt nicht voraus, dass der Berechtigte zuvor Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) bezogen hat.

(2) ¹Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 kann ein Antragsteller, der

1. im Rahmen seines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses von Bayern aus vorübergehend in ein anderes Land oder ins Ausland entsandt ist und im Fall der Entsendung ins Ausland aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts oder nach § 4 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IV) dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt,
2. im Rahmen seines in Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend in ein Gebiet außerhalb Bayerns abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist, oder
3. Entwicklungshelfer im Sinn des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ist,

auch durch Zeiten vor Beginn dieser Tätigkeiten erfüllen.

²Satz 1 gilt auch für den mit dem Antragsteller in einem

Haushalt lebenden Ehegatten, wenn dieser im Ausland keine Erwerbstätigkeit ausübt, welche den dortigen Vorschriften der sozialen Sicherheit unterliegt.

(3) Einem in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Kind stehen gleich

1. ein Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen ist,
2. ein Kind des Ehegatten, das der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat,
3. ein leibliches Kind des nicht sorgeberechtigten Antragstellers, mit dem dieser in einem Haushalt lebt.

(4) ¹Der Anspruch auf Landeserziehungsgeld besteht auch, wenn der Antragsteller nicht EU/EWR-Bürger gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 ist, jedoch das Kind, für das Landeserziehungsgeld beantragt wird, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. ²Bei Ehepaaren und Eltern in eheähnlicher Gemeinschaft gilt Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 auch dann als erfüllt, wenn der Partner EU/EWR-Bürger ist und der Antragsteller die Voraussetzungen des § 1 Abs. 6 Sätze 2 bis 4 BERzGG erfüllt.

(5) Anspruch auf Landeserziehungsgeld hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch der Ehegatte eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates, soweit er EU/EWR-Bürger ist oder bis zur Geburt des Kindes in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht oder eine mehr als geringfügige Beschäftigung (§ 8 SGB IV) ausgeübt hat oder Mutterschaftsgeld oder eine Entgeltersatzleistung nach § 2 Abs. 2 BERzGG bezogen hat.

(6) Der Anspruch auf Landeserziehungsgeld bleibt unberührt, wenn der Antragsteller aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort aufnehmen kann oder sie unterbrechen muss.

(7) Der Bezug von vergleichbaren Leistungen anderer Länder schließt den Bezug des Bayerischen Landeserziehungsgeldes aus.

Art. 2

Härtefallregelung

¹In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz kann von dem Erfordernis der Personensorge oder den Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 abgesehen werden. ²Das Erfordernis der Personensorge kann jedoch nur entfallen, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 erfüllt sind, das Kind mit einem Verwandten bis

dritten Grades oder dessen Ehegatten in einem Haushalt lebt und für dieses Kind kein Landeserziehungsgeld von einem Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen wird.

Art. 3

Beginn und Ende des Anspruchs

(1) ¹Landeserziehungsgeld wird ab dem 25. Lebensmonat bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes gewährt. ²Der Antrag kann frühestens ab dem 21. Lebensmonat des Kindes gestellt werden.

(2) ¹Für angenommene Kinder und Kinder im Sinn des Art. 1 Abs. 3 Nr. 1 wird für bis zu zwölf Monate Landeserziehungsgeld gezahlt. ²An die Stelle des Geburtstags tritt der Tag der Inobhutnahme. ³Der Bezugszeitraum beginnt mit dem 25. Monat ab der Inobhutnahme, im neunten Lebensjahr des Kindes auch sofort, und endet spätestens mit der Vollendung des neunten Lebensjahrs. ⁴Der Antrag kann frühestens vier Monate vor Beginn des Bezugszeitraums gestellt werden. ⁵Landeserziehungsgeld wird auch dann gezahlt, wenn bereits eine andere Person für dieses Kind Landeserziehungsgeld bezogen hat.

(3) Das Landeserziehungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt, rückwirkend höchstens für sechs Monate vor Antragstellung.

(4) Vor Ende des zwölften Bezugsmonats endet der Anspruch mit dem Ablauf des Lebensmonats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen entfallen ist.

Art. 4

Höhe des Landeserziehungsgeldes

(1) Das Landeserziehungsgeld beträgt für das erste und zweite Kind 256 € monatlich, für das dritte Kind und weitere Kinder im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 3 BErzGG 307 € monatlich.

(2) ¹Das Landeserziehungsgeld ist einkommensabhängig. ²§ 5 Abs. 2 bis 5 und § 6 BErzGG sind mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Es sind die Familienverhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung auf Landeserziehungsgeld zu Grunde zu legen.
2. Auszugehen ist von den Einkommensverhältnissen, die der Berechnung des Bundeserziehungsgeldes für das zweite Lebensjahr des Kindes zu Grunde gelegt wurden oder, falls in diesem Zeitraum kein Bundeserziehungsgeld bezogen wurde, zu Grunde zu legen gewesen wären. Bei Überschreiten der Einkommensgrenze wird das Landeserziehungsgeld beim ersten und zweiten Kind um 3,5 v.H., beim dritten Kind und weiteren Kindern um 4,2 v.H. des die Einkommensgrenze übersteigenden Betrags gekürzt.

3. Bei der Anwendung von § 6 Abs. 6 und 7 BErzGG ist auf das dritte Lebensjahr abzustellen.

4. In den Fällen des Art. 3 Abs. 2 sind die Einkommensverhältnisse des Kalenderjahrs nach der Inobhutnahme maßgeblich. Wird im neunten Lebensjahr des Kindes Landeserziehungsgeld bezogen, sind die Einkommensverhältnisse des Kalenderjahrs maßgeblich, in dem das achte Lebensjahr beginnt. Im Übrigen ist Nummer 2 entsprechend anzuwenden.

Art. 5

Berücksichtigung bei anderen Sozialleistungen und Pfändung

Das Landeserziehungsgeld ist eine vergleichbare Leistung des Landes im Sinn des § 8 Abs. 1 BErzGG und des § 54 Abs. 5 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB I).

Art. 6

Anwendung von sonstigen Vorschriften

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über

1. die nicht volle Erwerbstätigkeit und Entgeltersatzleistungen (§ 2),
2. das Zusammentreffen von Ansprüchen (§ 3),
3. die Anrechnung vergleichbarer ausländischer Leistungen (§ 8 Abs. 3),
4. die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Ausführung (§ 10),
5. den Einkommens- und Arbeitsnachweis sowie die Auskunftspflicht des Arbeitgebers oder des Selbständigen (§ 12),
6. den Rechtsweg und die Zuständigkeit (§ 13),
7. die Bußgeldvorschriften (§ 14),
8. das ergänzende Verwaltungsverfahren (§ 22) und
9. die Statistik (§ 23 Abs. 1 bis 3)

entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Die statistischen Daten werden von den für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden bei der Bearbeitung der Anträge auf Landeserziehungsgeld erfasst. ²Die Antragsteller sind auskunftspflichtig. ³Die statistischen Daten sind jährlich bis zum 30. Juni des folgenden Jahres dem Bayerischen Landesamt für Versorgung und Familienförderung mitzuteilen.

(3) Das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) findet entsprechende Anwendung.

Art. 7**Ausführung des § 18 des Bundeserziehungsgeldgesetzes**

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für den Vollzug des § 18 BErzGG zuständige Stelle zu bestimmen.

Art. 8**Verweisungen, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2000 tritt das Bayerische Landeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1995 (GVBl S. 818, BayRS 2170 -3-A) außer Kraft.

Art. 9**Übergangsregelungen**

(1) ¹Für Kinder, die vor dem 1. Januar 2001 geboren oder mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommen worden sind, gilt das Bayerische Landeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1995 (GVBl S. 818, BayRS 2170-3-A). ²Die Berechnung des Landeserziehungsgeldes für Kinder nach Satz 1 erfolgt auch ab dem 1. Januar 2002 auf der Grundlage der im BErzGG in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl I S. 180) und im Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 16. November 1995 (GVBl S. 818, BayRS 2170-3-A) genannten Werte in Deutscher Mark beziehungsweise der diesen Werten entsprechenden Euro-Beträge.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird das Ansteigen der Kinderzahl gemäß Art. 6 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Satz 1 Alternative 1 BErzGG ab dem 1. Januar 2001 berücksichtigt.

Begründung:**A. Allgemeines****I. Zweck des Gesetzentwurfs**

Das Landeserziehungsgeld dient in Ergänzung des Bundeserziehungsgeldes dem Ziel, es den Eltern in den für die Entwicklung des Kindes besonders wichtigen ersten Lebensjahren des Kindes leichter zu ermöglichen, das Kind selbst zu betreuen und zu erziehen. Für Geburten ab dem 8. Dezember 1994 wurde der Leistungszeitraum von sechs auf zwölf Monate verlängert. Damit können Eltern in Bayern bis zum Ende des dreijährigen Erziehungsurlaubs Erziehungsgeld erhalten.

Das Bundeserziehungsgeldgesetz wird durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes für Geburten ab 1. Januar 2001 erheblich geändert. Hervorzuheben sind folgende Änderungen:

- Die seit 1986 unveränderten Einkommensgrenzen ab dem siebten Lebensmonat werden angehoben. Sie steigen für Paare von 29.400 DM auf 32.200 DM und für Alleinerziehende von 23.700 DM auf 26.400 DM. Der Kinderzuschlag erhöht sich für weitere Kinder von 4.200 DM auf 4.800 DM (ab 2002 auf 5.470 DM und ab 2003 auf 6.140 DM).
- Das Bundeserziehungsgeld wird im ersten Lebensjahr auf bis zu 900,- DM monatlich erhöht, wenn auf das Bundeserziehungsgeld für das zweite Lebensjahr verzichtet wird (sog. Budgetierung). Im Härtefall ist die Gewährung des Bundeserziehungsgeldes im zweiten Lebensjahr möglich.
- Der Umfang der zulässigen Teilzeitarbeit wird von 19 auf 30 Wochenstunden erweitert.
- Wenn die Einkommensgrenzen überschritten sind, werden ab dem siebten Lebensmonat 4,2 % des übersteigenden Einkommensbetrages vom nicht budgetierten monatlichen Erziehungsgeld abgezogen, mithin vom jährlichen Erziehungsgeld 50,4 % statt bisher 40 % des übersteigenden Einkommensbetrages (sog. Minderungsquote).
- Der Bezug von Arbeitslosengeld schließt Erziehungsgeld nicht mehr grundsätzlich aus.
- Bei der Berechnung des Einkommens wird für jedes behinderte Kind in der Familie ein besonderer Freibetrag berücksichtigt.
- Für angenommene Kinder und Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in Obhut genommen wurden (Adoptionsfälle), kann bis zur Vollendung des achten (bisher siebten) Lebensjahrs Bundeserziehungsgeld bezogen werden.
- Das dritte Jahr des Erziehungsurlaubs kann mit Zustimmung des Arbeitgebers bis zur Vollendung des achten Lebensjahrs des Kindes verschoben werden (sog. Flexibilisierung).
- Es werden mehrere Verfahrensvorschriften geändert: Unrichtig gewordene bzw. fehlerhafte Leistungsbescheide können künftig in vereinfachter Weise zurückgenommen bzw. aufgehoben werden. Bei Aufnahme einer vollen Erwerbstätigkeit endet der Anspruch mit Ablauf des betroffenen Lebensmonats. Bei einer 20 %-igen Einkommensminderung kann eine Neuberechnung mit den aktuell erzielten Einkünften (ohne Vergleichsberechnung) erfolgen.

Diese erhebliche Umgestaltung des Bundeserziehungsgeldgesetzes muss im Landeserziehungsgeldgesetz umgesetzt werden. Im Hinblick auf die Planungs- und Dispositionssicherheit der Eltern und der Arbeitgeber sowie unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung und im Interesse einer schlanken Verwaltung wird ein Großteil der Änderungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes übernommen, damit im wesentlichen der gleiche Personenkreis in den Genuss beider Leistungen kommt. Teilweise werden durch Anschlussregelungen im Landeserziehungsgeldgesetz Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes fortgesetzt, z.B. durch die Erhöhung der Altersgrenze bei Adoptionsfällen bis zur Vollendung des neunten Lebensjahres. Ein Teil der Änderungen wird für das Landeserziehungsgeld nicht übernommen, insbesondere wird das Landeserziehungsgeld bei einer Budgetierung des Bundeserziehungsgeldes nicht in das zweite Lebensjahr vorverlegt und bei einer Flexibilisierung des dritten Jahres Erziehungsurlaub wandert das Landeserziehungsgeld nicht mit.

Unabhängig von der Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes werden zahlreiche Änderungen vorgenommen, insbesondere das monatliche Landeserziehungsgeld für das dritte Kind und weitere Kinder auf 307 € (entsprechend 600,44 DM pro Monat) erhöht, die förderungswürdigen Tatbestände der Familienbeihilfe in das Landeserziehungsgeldgesetz integriert und weitere Euro-Regelungen getroffen. Das Landeserziehungsgeldgesetz wird ferner sprachlich und in der Gliederung dem Bundeserziehungsgeldgesetz angeglichen.

II. Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs

1. Das Landeserziehungsgeld wird für ein Jahr bezahlt. Es beträgt gemäß Art. 4 Abs. 1 für das erste und zweite Kind bis zu 256 € pro Monat, für dritte und weitere Kinder wird es auf monatlich bis zu 307 € erhöht. Durch diese Erhöhung für dritte und weitere Kinder wird das Landeserziehungsgeld für kinderreiche Familien, die besonders hohen wirtschaftlichen Belastungen ausgesetzt sind, deutlich angehoben.

2. Der Bezugszeitraum für das Landeserziehungsgeld wird auf den 25. bis 36. Lebensmonat des Kindes festgeschrieben (Art. 3 Abs. 1). Das Landeserziehungsgeld war als Anschlussleistung zum Bundeserziehungsgeld ausgestaltet. Die für Geburten ab 1. Januar 2001 geschaffene Möglichkeit der Budgetierung des Bundeserziehungsgeldes mit einem auf ein Lebensjahr verkürzten Leistungsbezug würde künftig zwei Anschlusszeitpunkte (nach dem ersten bzw. nach dem zweiten Bezugsjahr) ermöglichen. Das Landeserziehungsgeld dient der Fortsetzung und Ergänzung des Bundeserziehungsgeldes im dritten Lebensjahr, nicht als Ersatz für ein durch Budgetierung verloren gegangenes Bundeserziehungsgeld im zweiten Lebensjahr.

In Adoptionsfällen wird im dritten Jahr ab der Inobhutnahme für ein Jahr Landeserziehungsgeld gezahlt (Art. 3 Abs. 2). Die Altersgrenze für den Bezug von Landeserziehungsgeld wird bei Adoptionsfällen vom achten auf das neunte Lebensjahr angehoben, weil beim Bundeserziehungsgeld die Grenze von der Vollendung des siebten Lebensjahres auf die Vollendung des achten Lebensjahres hinausgeschoben wurde. Damit wird sichergestellt, dass auch im neunten Lebensjahr im Anschluss an das Bundeserziehungsgeld Landeserziehungsgeld gezahlt werden kann.

3. Bei der Anspruchsberechtigung (Art. 1) wurde grundsätzlich an den bisherigen Voraussetzungen – Wohnsitz und Vorwohndauer, Personensorge, eigene Betreuung und Erziehung des Kindes, Einschränkung der Erwerbstätigkeit und EU/EWR-Staatsangehörigkeit – festgehalten.

a) Am Erfordernis der Vorwohndauer wird zur Vermeidung von Leistungstourismus aus anderen Bundesländern und dem Ausland festgehalten. Die Vorwohndauer wird von 15 auf zwölf Monate verkürzt. Diese Zeit genügt, um Leistungstourismus zu unterbinden. Die Vorwohndauer war ursprünglich auf 15 Monate entsprechend der damaligen Bezugsdauer des Bundeserziehungsgeldes festgesetzt worden. Nach Erhöhung des Bezugszeitraums für das Bundeserziehungsgeld auf zwei Jahre besteht dafür keine Grundlage mehr. Entsprechend dem Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. Mai 1995 muss die Vorwohndauer nur noch unmittelbar vor Leistungsbeginn erfüllt sein. Die kumulierte Betrachtung (Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt seit Geburt und gleichzeitig seit 15 Monaten in Bayern) wurde aufgehoben (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LErzGG).

b) Mit den angrenzenden Bundesländern, die über ein Landeserziehungsgeld verfügen (Baden-Württemberg, Sachsen, Thüringen) wurden Verwaltungsvereinbarungen geschlossen, um bei Umzügen von einem Bundesland in das andere die (Weiter-) Gewährung von Landeserziehungsgeld sicherzustellen. Wegen der Vorwohndauer-Bestimmung konnte in Bayern das Landeserziehungsgeld jedoch nicht direkt gewährt werden, man behalf sich mit der Konstruktion der doppelt erhöhten Familienbeihilfe, die zur selben Leistungshöhe führte. Mit dem Verzicht auf die Vorwohndauer bei Zuzügen aus anderen Bundesländern mit vergleichbaren Leistungen und garantierter Gegenseitigkeit werden die bisherigen Verwaltungsvereinbarungen überflüssig (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 LErzGG).

c) Der Umfang der zulässigen Teilzeitarbeit wird von 19 auf 30 Wochenstunden angehoben. Eine vom Bundeserziehungsgeldgesetz abweichende Regelung wäre nicht vertretbar (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 LErzGG i.V.m. § 2 BErzGG).

d) Für den Bezug von Landeserziehungsgeld muss wie bisher grundsätzlich der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Staates besitzen (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 LErzGG). Es erfolgt eine Öffnung in zwei Fallgruppen (Art. 1 Abs. 4):

Wenn das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, wird ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Antragstellers Landeserziehungsgeld gezahlt.

Bei Ehepaaren und Eltern in nichtehelichen Lebensgemeinschaften genügt es, wenn der nichtbetreuende Elternteil die EU/EWR-Staatsangehörigkeit besitzt. Der betreuende Elternteil muss jedoch einen dauerhaften Aufenthaltsstatus haben. In diesen Fällen wurde bisher eine erhöhte Familienbeihilfe von bis zu 3.000 DM auf der Basis eines fiktiv zu errechnenden Landeserziehungsgeldes gezahlt. Diese Fälle der Familienbeihilfe werden in das Landeserziehungsgeldgesetz übertragen.

e) Weiter werden die Härtefallregelung (Art. 2) und die Anspruchsberechtigung von NATO-Angehörigen (Art. 1 Abs. 5) dem Bundeserziehungsgeldgesetz angeglichen.

4. Das Landeserziehungsgeld ist eine einkommensabhängige Leistung. Die neuen höheren Einkommensgrenzen des Bundeserziehungsgeldes gelten auch für das Landeserziehungsgeld (Art. 4 Abs. 2 LErzGG i.V.m. § 5 Abs. 2 BErzGG). Die Regelung über die Reduzierung des Erziehungsgeldes im Fall des Überschreitens der Einkommensgrenze wird übernommen (Art. 4 Abs. 2 LErzGG i.V.m. § 5 Abs. 3 BErzGG).

5. Das Verfahren wird – zum großen Teil in Anlehnung an das Bundeserziehungsgeldgesetz – erheblich geändert:

a) Im Zusammenhang mit der Budgetierung des Bundeserziehungsgeldes wird die frühest mögliche Antragstellung vom neunten auf den 21. Lebensmonat verschoben (Art. 3 Abs. 1 Satz 2). Die Antragstellung war bisher aus Gründen der Vereinfachung mit dem Antrag auf Bundeserziehungsgeld im zweiten Lebensjahr gekoppelt und konnte somit bereits im neunten Lebensmonat des Kindes erfolgen. In den Budgetierungsfällen, bei denen kein zweiter Antrag auf Bundeserziehungsgeld gestellt wird, ist dies nicht mehr möglich. Mit der Neuregelung wird zwar die Antragstellung verschoben, es ist jedoch kein zusätzlicher Aufwand erforderlich, da grund-

sätzlich auf das Ergebnis des Zweitantrages beim Bundeserziehungsgeld zurückgegriffen wird. In den Budgetierungsfällen ist ohnehin ein gesondertes Antragsverfahren für das Landeserziehungsgeld nötig. Neben aktuellen Einkommensdaten können auch zwischenzeitliche Änderungen des Familienstands berücksichtigt werden.

- b) Auch nach der Antragstellung geborene Kinder können bei der Bestimmung der Einkommensgrenze in Form von weiteren Kinderfreibeträgen berücksichtigt werden. Diese Regelung soll im Gegensatz zum Bund nicht erst für Geburten ab 1. Januar 2001 – und damit beim Landeserziehungsgeld ab 1. Januar 2003 – eingeführt werden, sondern den Familien bereits ab 1. Januar 2001 unabhängig vom Geburtsdatum zugute kommen. Mit dieser Regelung erfolgt eine längst überfällige Berücksichtigung eines realen Lebenssachverhalts (Art. 9 Abs. 2 LErzGG).
- c) Fehlerhafte bzw. unrichtig gewordene Leistungsbescheide werden nunmehr in vereinfachter Weise zurückgenommen bzw. aufgehoben (Art. 6 Abs. 1 Nr. 8 LErzGG i.V.m. § 22 Abs. 4 BErzGG).
- d) Bei der Aufnahme einer zulässigen Teilzeitarbeit des Berechtigten sind künftig seine im Bezugszeitraum erzielten Einkünfte zu berücksichtigen. Die aufwändige Vergleichsberechnung zwischen Lebens- und Kalenderjahr entfällt (Art. 4 Abs. 2 LErzGG i.V.m. § 6 Abs. 6 BErzGG).
- e) Bei einer 20 %-igen Einkommensminderung kann eine Neuberechnung mit den aktuell erzielten Einkünften (ohne Vergleichsberechnung) erfolgen. Die bisherige Anknüpfung an einen allgemeinen Härtefallbestand ist nicht mehr erforderlich (Art. 4 Abs. 2 LErzGG i.V.m. § 6 Abs. 7 BErzGG).
- f) Die Übernahme der Nichtauszahlungsgrenze von 20 DM bzw. 10 € (bisher 40 DM) ist aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich (Art. 4 Abs. 2 LErzGG i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 3 BErzGG).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Berechtigte

Zu Abs. 1

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1:

Leistungsempfänger müssen ihre Hauptwohnung bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt während des Bezugs von Landeserziehungsgeld und zwölf Monate vor Leistungsbeginn in Bayern haben. Mit dieser Regelung sollen Leistungsmissbrauch und Leistungstourismus ausgeschlossen werden.

Wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung wurden durch die Rechtsprechung des Bayerischen Landessozialgerichts (zur kumulierten Betrachtung der Anspruchsvoraussetzungen Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt seit Geburt und gleichzeitig seit 15 Monaten in Bayern – Urteil vom 11. Mai 1995 – Az.: LGEG 10/94) notwendig, die nunmehr berücksichtigt wurde. Es muss nur noch eine ununterbrochene Vorwohndauer unmittelbar vor dem Leistungsbezug bestehen. Gleichzeitig wird der Zeitraum der Vorwohndauer von bisher 15 Monaten auf nunmehr zwölf Monate reduziert, da die Festlegung auf 15 Monate noch aus der Zeit stammt, als das Bundeserziehungsgeld für 15 Monate zu zahlen war, und seit Geburt bis zum Ende des Bezugszeitraums

ein lückenloser Aufenthalt in Bayern vorausgesetzt wurde. Durch die Erweiterung des Leistungsbezugs beim Bundeserziehungsgeld auf nunmehr 24 Monate ist diese Regelung überholt und nicht mehr nachvollziehbar.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 2:

Landeserziehungsgeld kommt weiterhin nur in Betracht, wenn der Antragsteller die Personensorge für das betreffende Kind ausübt und mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Die bisherige Beschränkung auf Geburten ab dem 30. Juni 1989 ist durch Zeitablauf hinfällig geworden.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 3:

Landeserziehungsgeld wird nur dann gewährt, wenn das Kind durch den Berechtigten selbst betreut und erzogen wird.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 4:

Die Leistungsgewährung ist wie bisher davon abhängig, dass keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Der Begriff der nicht vollen Erwerbstätigkeit wird durch die Verweisung in Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 auf § 2 BErzGG definiert. Für Geburten ab 1. Januar 2001 ist eine Erwerbstätigkeit dann unschädlich, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 30 Stunden (bisher 19 Stunden) nicht überschreitet. Die Bundesregelung gibt einen gewissen Planungsrahmen vor. Wegen der Kontinuität der Arbeitsverhältnisse und Planungssicherheit für Arbeitgeber und Antragsteller ist eine abweichende Regelung nicht in Betracht zu ziehen.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 5:

Grundsätzlich kommt Landeserziehungsgeld nur für EU/EWR-Bürger in Betracht. Absatz 4 erweitert den anspruchsberechtigten Personenkreis in bestimmten Fällen.

Abs. 1 Satz 2:

Bei Zuzügen aus Bundesländern mit vergleichbaren Leistungen wird im Falle der Gegenseitigkeit auf die Vorwohndauer verzichtet. Die Gegenseitigkeit ist gewährleistet, falls im umgekehrten Fall die dortige Landesleistung an aus Bayern zuziehende Personen ohne Vorbehalt gezahlt wird. Vergleichbar sind Leistungen anderer Bundesländer, wenn sie dem selben Zweck dienen und ihr Leistungsumfang wenigstens die Hälfte des Bayerischen Landeserziehungsgeldes beträgt. Derzeit erfüllen nur aus Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen Zuziehende diese Bedingungen.

Abs. 1 Satz 3:

Wie bisher setzt der Anspruch auf Landeserziehungsgeld nicht voraus, dass der Berechtigte zuvor Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bezogen hat. Das Landeserziehungsgeld soll die Betreuung und Erziehung des Kindes durch die Eltern im dritten Lebensjahr auch dann unterstützen, wenn – aus welchen Gründen auch immer – zuvor kein Bundeserziehungsgeld bezogen wurde.

Zu Abs. 2:

Es handelt sich um eine Ausnahmeregelung zu Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Wenn einer der genannten „Entsendungstatbestände“ vorliegt, kann Landeserziehungsgeld auch dann gezahlt werden, wenn der bayerische Wohnsitz bzw. gewöhnliche Aufenthalt und die Vorwohndauer vor der Entsendung vorlagen. Die Voraussetzungen können ganz oder teilweise durch Zeiten vor der Entsendung erfüllt werden. Die Zeit während der Entsendung zählt nicht mit. Die raumbezogenen Voraussetzungen werden in diesen Fällen gelockert, um auch diesen Personen, die im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses verpflichtet werden, Bayern vorüberge-

hend zu verlassen, den Bezug von Landeserziehungsgeld zu ermöglichen. Die Regelung des neugefassten Bundeserziehungsgeldgesetzes, die u.a. auf das SGB IV verweist, wurde unter Berücksichtigung der speziellen Anforderung des Landeserziehungsgeldgesetzes übernommen. Die bisher in Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1995 (LErzGG 1995) als „Härtefall“ enthaltene Fallgestaltung bei Entsendung von Bayern in ein anderes Bundesland wurde in Absatz 2 mit aufgenommen. Diese Regelung gilt gemäß Satz 2 grundsätzlich auch für den begleitenden Ehepartner, solange er nicht im Ausland den dortigen Vorschriften der sozialen Sicherheit unterliegt.

Zu Abs. 3:

In Abs. 3 wird geregelt, wer vom Erfordernis der Personensorge befreit ist. Die aufgeführten Personengruppen

- Adoptionspflegefälle
 - Kinder des anderen Ehegatten und
 - leibliche Kinder des nicht sorgeberechtigten Elternteils
- entsprechen der bisherigen Regelung in Art. 1 Abs. 2 LErzGG 1995. Es wurde lediglich in Anpassung an das Bundeserziehungsgeldgesetz eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 macht von dem Grundsatz, dass der Antragsteller EU/EWR-Bürger sein muss, zwei Ausnahmen:

Wenn das Kind, für das Landeserziehungsgeld beantragt wird, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, wird gemäß Satz 1 ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Antragstellers Landeserziehungsgeld gezahlt. Das neue Staatsangehörigkeitsrecht eröffnet seit 1. Januar 2000 den Kindern ausländischer Eltern in § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, durch Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben.

Weiter erfolgt eine Öffnung für Ehepaare und Eltern in eheähnlichen Lebensgemeinschaften, wenn zwar nicht der erziehende Elternteil, jedoch der andere Elternteil die EU/EWR-Staatsangehörigkeit besitzt. Der erziehende Elternteil muss jedoch einen dauerhaften Aufenthaltsstatus haben. Die Beschränkung bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften auf die leiblichen Eltern dient dem Ausschluss eines möglichen Leistungsmissbrauchs. Durch den Hinweis auf die ausländerrechtlichen Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes (§ 1 Abs. 6 Sätze 2 bis 4 BErzGG) wird erreicht, dass der Berechtigte für den Leistungsbezug im Besitz eines qualifizierten Aufenthaltstitels sein muss.

Zu Abs. 5:

Der Anspruch für NATO-Angehörige war bisher in Art. 7 LErzGG 1995 geregelt. Aus systematischen Gründen erfolgt nunmehr die Aufnahme in Art. 1. Die Regelung entspricht der Neufassung des Bundeserziehungsgeldgesetzes, mit der die Anspruchsvoraussetzungen vereinfacht dargestellt werden. Die speziellen Bedürfnisse des Landeserziehungsgeldgesetzes wurden eingearbeitet.

Zu Abs. 6:

Die Unterbrechung der Betreuung und Erziehung aus einem wichtigen Grund ist unschädlich. Die Regelung entspricht der des Bundeserziehungsgeldgesetzes und Art. 1 Abs. 4 LErzGG 1995. Beispiele sind eine vorübergehende Erkrankung des betreuenden Elternteils oder ein vorübergehender Krankenhausaufenthalt des Kindes.

Zu Abs. 7:

Der Bezug von vergleichbaren Leistungen anderer Bundesländer schließt nach wie vor die Zahlung von Landeserziehungsgeld aus. Für vergleichbare ausländische Leistungen verweist Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 LErzGG auf die Regelung des § 8 Abs. 3 BErzGG, wonach ausländische Leistungen vorbehaltlich vorrangigen Rechts der Europäischen Union grundsätzlich anzurechnen sind.

Art. 2 Härtefallregelung

Die Regelung des neuen Bundeserziehungsgeldgesetzes zum Härtefall wurde übernommen und damit die bisher in Art. 2 LErzGG 1995 auf zwei Absätze verteilten Tatbestände zusammengefasst. Der Fall der erheblich gefährdeten wirtschaftlichen Existenz wurde ausdrücklich als Härtefall angeführt, er wurde schon bisher so behandelt. Vom Erfordernis der Personensorge kann nur zu Gunsten von nahen Verwandten des Kindes abgewichen werden.

Der Entsendungstatbestand des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 LErzGG 1995 ist nunmehr in Art. 1 Abs. 2 enthalten.

Art. 3 Beginn und Ende des Anspruchs

Zu Abs. 1:

Der Bezug des Landeserziehungsgeldes wird auf den 25. bis 36. Lebensmonat des Kindes festgeschrieben. Sinn und Zweck des Landeserziehungsgeldgesetzes war und ist es, die familiäre Betreuung des Kindes in den entscheidenden ersten drei Lebensjahren sicher zu stellen.

Die Antragstellung war bisher aus Gründen der Vereinfachung mit dem Antrag auf Bundeserziehungsgeld im zweiten Lebensjahr gekoppelt und konnte somit bereits im neunten Lebensmonat des Kindes erfolgen. Im Hinblick auf die Budgetierung, bei der im zweiten Lebensjahr keine Leistung erfolgt, wird die Verschiebung der Antragstellung auf vier Monate vor Bezug des Landeserziehungsgeldes notwendig. Mit dieser Regelung können gleichzeitig die aktuellen Familienverhältnisse und insbesondere nachgeborene Kinder bei der Feststellung der Einkommensgrenzen berücksichtigt werden.

Zu Abs. 2:

In den Sätzen 1 und 2 wird der Leistungszeitraum für Adoptionsfälle nach Art. 1 Abs. 3 Nr. 1 geregelt. Bei diesem Personenkreis kann die Zahlung nicht auf der Basis von Lebensmonaten erfolgen. Anstelle des Tages der Geburt ist auf den Tag der Inobhutnahme abzustellen. Die Festlegung des Leistungsbeginns auf den 25. Monat ab der Inobhutnahme führt zu einer Gleichstellung mit Geburtsfällen, in denen der Leistungszeitraum auf das dritte Lebensjahr festgeschrieben ist. Diese Regelung ist wegen der auch in Adoptionsfällen möglichen Budgetierung des Bundeserziehungsgeldes notwendig.

Der Leistungsbezug wird in Inobhutnahmefällen nunmehr durch die Vollendung des neunten Lebensjahrs (bisher achttes Lebensjahr) des Kindes begrenzt. Im neugefassten Bundeserziehungsgeldgesetz wurde die Obergrenze des Bezugszeitraums für diesen Personenkreis vom siebten auf das achte Lebensjahr verschoben. Die Ausdehnung des Leistungsbezugs im Landeserziehungsgeld ist erforderlich, um im Anschluss an das Bundeserziehungsgeld gerade bei älteren, häufig besonders förderungsbedürftigen Kindern noch ein Landeserziehungsgeld zahlen zu können.

Da es im neunten Lebensjahr keinesfalls Bundeserziehungsgeld gibt, ist eine Ausnahmeregelung notwendig, die sofort im neunten Lebensjahr – d. h. auch vor dem 25. Monat nach der Inobhutnahme – eine Zahlung von Landeserziehungsgeld zulässt. Ansonsten könnte zum Beispiel für Kinder, die erst im achten Lebensjahr aufgenommen werden, kein Landeserziehungsgeld gezahlt werden. Satz 1 stellt sicher, dass auch in diesen Fällen insgesamt höchstens für zwölf Monate Landeserziehungsgeld gezahlt wird.

Wie bei Geburtsfällen ist die Antragstellung frühestens vier Monate vor Leistungsbeginn möglich. Der Antrag kann grundsätzlich ab dem 21. Monat seit der Inobhutnahme gestellt werden, bei Zahlungen im neunten Lebensjahr entsprechend früher.

Zu Abs. 3:

Das Landeserziehungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt, rückwirkend höchstens für sechs Monate vor Antragstellung. Dies entspricht der bisherigen Regelung und dem Bundeserziehungsgeldgesetz. Die Frist von sechs Monaten ist eine Ausschlussfrist für vorvergangene Zeiträume, eine Wiedereinsetzung ist nicht möglich.

Zu Abs. 4:

Die Beendigung des Anspruchs bei Wegfall einer Anspruchsvoraussetzung erst mit Ablauf des betreffenden Lebensmonats entspricht der bisherigen Regelung. Bei Aufnahme einer vollen Erwerbstätigkeit entfällt der Anspruch nunmehr ebenfalls erst mit Ablauf des betreffenden Lebensmonats. Die bisherige Sonderregelung (Beendigung des Anspruchs bereits mit dem Tag der Arbeitsaufnahme) wird zugunsten der bürgerfreundlicheren und weniger verwaltungsaufwändigen Regelung aufgegeben, wie sie auch im Bundeserziehungsgeldgesetz enthalten ist.

Art. 4 Höhe des Landeserziehungsgeldes

Zu Abs. 1:

Das ungekürzte Landeserziehungsgeld beträgt für das erste und zweite Kind 256 €. Dies entspricht einem Betrag von 500,69 DM (1 € = 1,95583 DM). Das bisherige monatliche Erziehungsgeld von 500 DM ergäbe 255,64 €, gerundet 256 €. Für das dritte Kind und weitere Kinder wird es auf 307 € entsprechend 600,44 DM erhöht.

Die Angabe von DM-Beträgen ist nicht erforderlich, weil die Übergangsvorschrift Art. 9 Abs. 1 für Kinder, die vor dem 1. Januar 2001 geboren oder mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommen worden sind, die Geltung des bisherigen Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1995 und damit die dortigen DM-Beträge als Rechengröße festschreibt. Für diese Kinder werden nach der Einführung des Euro am 1. Januar 2002 den DM-Beträgen entsprechende Zahlungen in Euro ohne Rundung geleistet werden.

Durch den Hinweis auf § 5 Abs. 2 Satz 3 BErzGG ist klargestellt, dass bei der Bestimmung der Rangfolge nur solche Kinder berücksichtigt werden, die auch für die Feststellung der Einkommensgrenze maßgebend sind.

Zu Abs. 2:

Das Landeserziehungsgeld wird weiterhin einkommensabhängig gezahlt. Grundsätzlich erfolgt die Leistungsgewährung nach den Vorgaben des Bundeserziehungsgeldes für das zweite Lebensjahr.

Die für Geburten und Inobhutnahmefällen ab 1. Januar 2001 geltenden höheren Einkommensgrenzen einschließlich der stufenweise bis zum Jahr 2003 angehobenen Kinderfreibeträge werden übernommen. Durch die Anwendbarkeit des § 5 Abs. 2 bis 4 BErzGG (Art. 4 Abs. 2 Satz 2) ist für die Auszahlung des Landeserziehungsgeldes eine eigene Rundungsvorschrift und Nichtauszahlungsgrenze nicht mehr notwendig. Das Gleiche gilt für den Fall der tageweise Feststellung der Zahlung des Landeserziehungsgeldes.

Die Neufassung des Bundeserziehungsgeldgesetzes, insbesondere die Budgetierung, machen bei der Anwendung von § 5 Abs. 2 bis 5 und § 6 BErzGG folgende Anpassungen notwendig:

Abs. 2 Satz 2 Nr. 1:

Für die Bestimmung der Einkommensgrenzen und damit auch für die Festlegung, wessen Einkommen zu berücksichtigen ist, wird auf die Familienverhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung des Landeserziehungsgeldes abgestellt. Damit können die aktuellen Familienverhältnisse und insbesondere nachgeborene Kinder bei der Feststellung der Einkommensgrenzen berücksichtigt werden.

Abs. 2 Satz 2 Nr. 2:

Wurde im zweiten Lebensjahr des Kindes Bundeserziehungsgeld bezogen, werden die dort festgestellten Einkommensverhältnisse der Ermittlung der Höhe des zustehenden Landeserziehungsgeldes zu Grunde gelegt. Wird das Landeserziehungsgeld nicht direkt im Anschluss an das Bundeserziehungsgeld (z.B. Budgetierung) bezogen, sind die Einkommensverhältnisse des zweiten Lebensjahres gesondert zu ermitteln. Überschreitet das maßgebende Einkommen die Einkommensgrenze, wird das Landeserziehungsgeld entsprechend § 5 Abs. 3 BErzGG gekürzt. Bei dritten und weiteren Kindern wird die Minderungsquote 4,2 v. H. des nicht budgetierten Bundeserziehungsgeldes übernommen, für erste und zweite Kinder erfolgt eine Minderung um 3,5 v. H. Dies entspricht im Ergebnis der bislang gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 LERzGG 1995 vorgenommenen Kürzung auf fünf Sechstel des Bundeserziehungsgeldes im zweiten Lebensjahr.

Abs. 2 Satz 2 Nr. 3:

Die Vorschriften des § 6 Abs. 6 und 7 BErzGG wurden insoweit geändert, als bei erheblichen Einkommensminderungen oder bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei der Neuberechnung der Einkünfte statt auf das Kalenderjahr auf das betroffene Lebensjahr abzustellen ist. Beim Landeserziehungsgeld ist das dritte Lebensjahr maßgebend.

Abs. 2 Satz 2 Nr. 4:

Für Fälle der Adoptionspflege sind grundsätzlich die Einkommensverhältnisse des Kalenderjahrs nach der Inobhutnahme maßgebend. Lediglich bei einem Bezug im neunten Lebensjahr wird auf das Kalenderjahr abgestellt, in dem das achte Lebensjahr beginnt. Diese Regelung ist notwendig, da bei Aufnahme von Kindern z.B. im achten oder neunten Lebensjahr nur ein budgetiertes oder kein Bundeserziehungsgeld gezahlt wurde. Das Landeserziehungsgeld errechnet sich grundsätzlich aus einem Einkommen, das üblicherweise aus dem Kalenderjahr vor dem Leistungsbezug stammt. Das achte Lebensjahr ist demnach folgerichtig und systematisch. Der Verweis auf Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 stellt klar, dass auch bei einer Inobhutnahme grundsätzlich das Bundeserziehungsgeld im zweiten Jahr heranzuziehen ist. Falls kein Bundeserziehungsgeld bezogen wurde, ist eine entsprechende Feststellung vorzunehmen.

Art. 5 Berücksichtigung bei anderen Sozialleistungen und Pfändung

Das Landeserziehungsgeld genießt den besonderen Pfändungsschutz des § 54 Abs. 5 SGB I. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass § 8 Abs. 1 BErzGG auch für das Landeserziehungsgeld anwendbar ist. Das Landeserziehungsgeld wird insbesondere nicht auf die Sozialhilfe angerechnet. Nur so kann das Landeserziehungsgeld seinen sozialpolitischen Zweck erreichen. Wegen des Regelungszusammenhangs (Schutz des Bezugs von Erziehungsgeld) und der besonderen Bedeutung der Regelung wird nicht in Art. 6, sondern in Art. 5 auf § 8 Abs. 1 BErzGG verwiesen.

Art. 6 Anwendung von sonstigen Vorschriften

Die Leistungen nach dem Bundes- und Landeserziehungsgeldgesetz sind eng miteinander verknüpft. Für die Planungs- und Dispositionssicherheit von Erziehungsgeldberechtigten, aber auch für Arbeitgeber ist es daher notwendig, Begriffe gleich zu definieren, Zuständigkeiten abzustimmen, und das Verwaltungsverfahren anzugleichen.

Zu Abs. 1:

Es werden folgende Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt:

1. § 2 BErzGG – nicht volle Erwerbstätigkeit und Entgeltersatzleistungen

Die wöchentlich zulässige Teilzeiterwerbstätigkeit wird von bisher 19 auf nunmehr 30 Stunden erweitert. Eine Beschäftigung zur Berufsbildung ist weiterhin unschädlich. Der Bezug von Entgeltersatzleistungen schließt die Zahlung von Landeserziehungsgeld aus, wenn der Leistung eine mehr als 30-stündige Tätigkeit zu Grunde liegt. Dies gilt nunmehr auch beim Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe sowie Eingliederungshilfe für Spätaussiedler. Diese Regelung ist weiterhin nicht auf Leistungen anzuwenden, die im Rahmen einer Berufsbildungsmaßnahme erbracht werden.

2. § 3 BErzGG – Zusammentreffen von Ansprüchen

Die Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes können wie bisher übernommen werden. Für ein Kind wird nur einer Person Erziehungsgeld gezahlt, für mehrere im Haushalt lebende Kinder besteht jedoch für jedes Kind ein eigener Anspruch. Gleichzeitig wird die Berechtigtenbestimmung, die Möglichkeit des Berechtigtenwechsels und der Zeitpunkt der Wirksamkeit geregelt. Einem nicht sorgeberechtigten Elternteil kann nur dann Landeserziehungsgeld gezahlt werden, wenn der sorgeberechtigte Elternteil vorher schriftlich zugestimmt hat.

3. § 8 Abs. 3 BErzGG – Anrechnung vergleichbarer ausländischer Leistungen

Es handelt sich um eine Ausschlussvorschrift, deren Anwendung im geänderten Bundeserziehungsgeldgesetz insoweit eingegrenzt wurde, als vorrangiges europäisches Recht nicht entgegensteht.

4. § 10 BErzGG – Zuständigkeit und Verfahren

Die Landesregierungen werden ermächtigt, die für die Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes zuständigen Stellen zu bestimmen. Diesen Stellen obliegt auch die Beratung

zum Erziehungsurlaub. In Bayern ist die Zuständigkeit durch die Zuständigkeitsverordnung zum Bundeserziehungsgeldgesetz und zum Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz (ZustVERzGG) vom 28. Juni 1989 (GVBl S. 212, BayRS 2170–3–1–A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 1996 (GVBl S. 95), geregelt.

5. § 12 BErzGG – Einkommens- und Arbeitsnachweis, Auskunftspflicht des Arbeitgebers oder des Selbständigen

Die in § 60 Abs. 1 SGB I geregelte Mitwirkungspflicht wird für den Antragsteller und dessen Ehegatten oder Partner in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft für anwendbar erklärt. Der Arbeitgeber wird verpflichtet, das Arbeitsentgelt und die Arbeitszeit und die Dauer des Erziehungsurlaus zu bescheinigen. Bei Selbständigen kann eine schriftliche Erklärung über die Dauer der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit eingeholt werden.

6. § 13 BErzGG – Rechtsweg und Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit wird festgelegt, dabei gelten die für Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der Rentenversicherung anzuwendenden Vorschriften entsprechend. Die für die Erteilung des Widerspruchs zuständige Stelle kann im Rahmen des § 10 BErzGG bestimmt werden.

7. § 14 BErzGG – Bußgeldvorschriften

Die Bußgeldvorschrift des § 14 BErzGG dient der Missbrauchsverhütung. Sie soll unterhalb der Schwelle des strafrechtlich sanktionierten Betrugs zur Geltung kommen.

8. § 22 BErzGG – ergänzendes Verwaltungsverfahren

Das Erste Kapitel des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X – Verwaltungsverfahren) ist gemäß § 22 Abs. 1 BErzGG soweit anwendbar, als durch das Bundeserziehungsgeldgesetz keine ausdrücklichen Regelungen vorgesehen sind. Auch abweichende Regelungen des Landeserziehungsgeldgesetzes (z.B. Art. 2, Art. 3 Abs. 3 LErzGG) gehen gemäß Art. 6 Abs. 1 Halbsatz 1 dem SGB X vor.

In § 22 Abs. 2 bis 5 BErzGG sind mehrere abweichende Regelungen für die Bestimmung der Einkommensgrenze vorgesehen: Kinder, die nach der Antragstellung geboren sind, können nunmehr berücksichtigt werden. Nach der Entscheidung über das Landeserziehungsgeld werden vom Einkommen absetzbare steuerrechtliche Pauschbeträge für ein behindertes Kind, die Aufnahme einer Teilzeiterwerbstätigkeit sowie eine erhebliche, mindestens 20%ige Einkommensminderung berücksichtigt. Alle anderen nachträglichen Veränderungen im Familienstand einschließlich der Familiengröße und im Einkommen bleiben unberücksichtigt. Bei sonstigen wesentlichen Veränderungen in den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen wird durch Aufhebung oder Änderung des Leistungsbescheides neu entschieden. Grundsätzlich erfolgt dies mit Beginn des nächsten Lebensmonats, der auf die Änderung folgt. Für die Entscheidung ist eine Frist von sechs Wochen vorgesehen.

9. § 23 Abs. 1 bis 3 BErzGG – Statistik

Schon bisher wurden im Rahmen des Verwaltungsverfahrens statistische Angaben zum Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub erfasst. In § 23 BErzGG wird ein gesetzlicher Rahmen für die Statistiken zum Bundeserziehungsgeld und zum Erziehungsurlaub in den ersten beiden Lebensjahren geschaffen.

Dies gilt insbesondere für Angaben, die nicht ohnehin bei der Bearbeitung der Anträge auf Erziehungsgeld anfallen, wie die Angaben zum Erziehungsurlaub und zur Art der Erwerbstätigkeit vor dem Erziehungsgeldbezug. Das Bayerische Landeserziehungsgeld wird jährlich von etwa 75.000 Familien in Bayern beantragt und es führte im Jahr 1999 zu Ausgaben in Höhe von 345 Mio. DM. Um grundsätzliche Fragen zum Landeserziehungsgeld und seinem Zusammenwirken mit dem Bundeserziehungsgeld und dem Erziehungsurlaub beantworten zu können, ist auch eine statistische Gesamtübersicht über die Inanspruchnahme von Landeserziehungsgeld und Erziehungsurlaub im dritten Lebensjahr des Kindes erforderlich. § 23 Abs. 1 bis 3 BErzGG ist deshalb gemäß Art. 6 Abs. 1 Nr. 9 entsprechend anwendbar. Weitere Daten werden im Wege der Geschäftsstatistik ausgewertet. Auf § 23 Abs. 4 BErzGG wird nicht verwiesen, da dort lediglich das Verfahren zur Mitteilung der statistischen Angaben an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geregelt wird.

Zu Abs. 2:

Absatz 1 Nr. 9 verweist für den Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes auf die entsprechend anwendbaren Vorschriften des § 23 Abs. 1 bis 3 BErzGG. Absatz 2 trifft im Hinblick auf Art. 9 Abs. 2 Bayerisches Statistikgesetz ergänzende Regelungen. Es wird festgelegt, dass die in § 23 Abs. 2 BErzGG genannten statistischen Daten im Rahmen der Bearbeitung der Anträge auf Landeserziehungsgeld erfasst werden. Die Auskunftspflicht der Antragsteller wird festgeschrieben, weil die Angaben zur Art der Erwerbstätigkeit und zum Erziehungsurlaub nicht Bestandteil der Bearbeitung der Anträge auf Landeserziehungsgeld sind. In Satz 3 wird der Berichtszeitraum, der Berichtszeitpunkt und der Empfänger der statistischen Daten, das Bayerische Landesamt für Versorgung und Familienförderung, bestimmt.

Zu Abs. 3:

Für das Landeserziehungsgeldgesetz ist die entsprechende Anwendbarkeit des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuches ausdrücklich festzuschreiben, da eine Landesleistung im Gegensatz zum Bundeserziehungsgeldgesetz kein Teil des Sozialgesetzbuches ist.

Art. 7 Ausführung des § 18 des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Diese Vorschrift beinhaltet die Ermächtigung für das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, die zuständige Stelle für die Zulassungserklärung einer ausnahmsweisen Kündigung während des Erziehungsurlaubs durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Art. 8 Verweisungen, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

zu Abs. 1:

Die Verweisungen dieses Gesetzes beziehen sich auf die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Dieses Gesetz verweist in erster Linie auf das Bundeserziehungsgeldgesetz. Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl I S. 180) – im Folgenden BErzGG 1994 – wird durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (3. BErzGGÄndG) erheblich geändert. Das 3. BErzGGÄndG gilt für Kinder, die ab dem 1. Januar 2001 geboren oder in Obhut genommen werden.

zu Abs. 2:

Das Landeserziehungsgeldgesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft, das zuvor gültige Landeserziehungsgeldgesetz vom 16. November 1995 tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2000 außer Kraft.

Art. 9 Übergangsregelungen

Zu Abs. 1:

Geburt/Inobhutnahme vor dem Jahr 2001:

Für Geburten oder Inobhutnahmen vor dem 1. Januar 2001 gilt gemäß Satz 1 das Landeserziehungsgeldgesetz in der bisherigen Fassung vom 16. November 1995 (LErzGG 1995) weiter.

Bereits bei Geburten ab dem 1. Januar 1999 kommt es durch den zweijährigen Vorlauf des Bundeserziehungsgeldes und die einjährige Zahlungsdauer des Landeserziehungsgeldes regelmäßig zu Zahlungen nach dem 1. Januar 2002 und damit zu Zahlungen in Euro.

Der Antrag auf Landeserziehungsgeld kann gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 LErzGG 1995 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 2 BErzGG ab dem neunten Lebensmonat des Kindes gestellt werden. Da gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 LErzGG 1995 Landeserziehungsgeld rückwirkend für sechs Monate vor Antragstellung gewährt wird, kann der Antrag auf Landeserziehungsgeld im äußersten Fall für den 36. Lebensmonat noch im 42. Lebensmonat gestellt werden. Das Geburtsdatum, der Zeitpunkt der Antragstellung und die Dauer der Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen bestimmen wesentlich darüber, ob in diesen Fällen der Bescheid für das Landeserziehungsgeld noch im Jahr 2001 in Deutscher Mark ergeht oder im Jahr 2002 in Euro. Die Leistungshöhe soll unabhängig vom (zufälligen) Zeitpunkt der Bescheiderteilung wertmäßig gleich sein.

Soweit vor dem 1. Januar 2002 Bescheide in Deutscher Mark ergangen sind, wird ohne Neufestsetzung die Zahlung ab 2002 auf den entsprechenden Euro-Betrag ohne Rundung umgestellt.

Bei Zahlungen, die nach dem 1. Januar 2002 festgesetzt werden, werden gemäß Satz 2 die Werte in Deutscher Mark ohne Rundung in Euro umgerechnet. Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 LErzGG 1995 beträgt das Landeserziehungsgeld fünf Sechstel des sich für das Bundeserziehungsgeld für das zweite Lebensjahr ergebenden Betrages. Es wird daher regelmäßig auf die Einkommensberechnung und den Zahlbetrag des Bundeserziehungsgeldes für das zweite Lebensjahr zurückgegriffen.

Für die DM-Beträge des BErzGG 1994 wurden vom Bundesgesetzgeber keine Euro-Beträge festgelegt. Art. 2 Nr. 5 des 3. BErzGGÄndG legt lediglich fest: „Für die im Jahr 2001 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommenen Kinder gelten die in diesem Gesetz [3. BErzGGÄndG] genannten Deutsche Mark/Pfennig-Beträge und Bezeichnungen weiter.“ Die geglätteten Euro-Beträge nach Art. 2 des 3. BErzGGÄndG kommen nicht zur Anwendung, weil sie erstmalig für Kinder gelten, die ab dem 1. Januar 2002 geboren oder mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommen wurden. Eine Euro-Regelung für die vor dem Jahr 2001 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommenen Kinder fehlt.

Da im Regelfall auf die in Deutsche-Mark-Werten erfolgte Berechnung für das Bundeserziehungsgeld für das zweite Lebensjahr zurückgegriffen wird, für das Bundeserziehungsgeld keine Euro-Regelungen vorhanden sind und wegen der Zufälligkeit des Zeitpunktes der Bescheiderteilung kein Wertunterschied (etwa durch Rundung oder Glättung) entstehen soll, wird auf eine ergänzende Euro-Regelung verzichtet. Stattdessen werden nach Satz 2 bei der Berechnung und Bescheiderteilung die allgemeinen Umrechnungsvorschriften herangezogen.

Geburt/Inobhutnahme ab dem Jahr 2001:

Die Neuregelungen dieses Gesetzes gelten gemäß Satz 1 nur für Geburten oder Inobhutnahmen ab dem 1. Januar 2001. Eine Übergangsregelung bis zur Einführung des Euro ist nicht nötig, da die Euro-Beträge beim Landeserziehungsgeld durch den zweijährigen Vorlauf des Bundeserziehungsgeldes grundsätzlich erst zum 1. Januar 2003 zum Tragen kommen. Nur in den wenigen Adoptionsfällen, in denen im neunten Lebensjahr der Bezugszeitraum vor dem 25. Monat ab der Inobhutnahme beginnt (Art. 3 Abs. 2 Satz 3), kann es zu einer Zahlung von Landeserziehungsgeld nach dem neu gefassten Landeserziehungsgeldgesetz ab dem 1. Januar 2001 kommen. In diesen Fällen sind die Euro-Beträge dieses Gesetzes nach dem festgelegten Kurs in Deutsche Mark umzurechnen. Eine Rundung der DM-Beträge findet nicht statt.

Hinsichtlich der Einkommensberechnung sind gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 2 die Vorschriften § 5 Abs. 2 bis 5 und § 6 BErzGG anwendbar, nach Art. 8 Abs. 1 in der jeweils geltenden Fassung. Das Bundeserziehungsgeldgesetz setzt geglättete Euro-Beträge für

§§ 5 und 6 BErzGG in Art. 2 des 3. BErzGGÄndG fest, der gemäß Art. 5 Abs. 2 des 3. BErzGGÄndG am 1. Januar 2002 in Kraft tritt, jedoch gemäß Art. 2 Nr. 5 Satz 1 des 3. BErzGGÄndG erstmalig für Kinder gilt, die ab dem 1. Januar 2002 geboren oder mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommen wurden.

Für die im Jahr 2001 geborenen Kinder gelten gemäß Art. 2 Nr. 5 Satz 2 des 3. BErzGGÄndG weiter die DM-Beträge des 3. BErzGGÄndG. Diese DM-Beträge sind bei der Berechnung des Landeserziehungsgeldes für die letztgenannten Kinder zu Grunde zu legen und erst der übersteigende Einkommensbetrag von DM in Euro umzurechnen und nach Anwendung von Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 vom Euro-Betrag nach Art. 4 Abs. 1 abzuziehen.

zu Abs. 2

Gemäß Absatz 2 sind nach der Antragstellung geborene Kinder bei der Feststellung der Einkommensgrenze bereits ab 1. Januar 2001 zu berücksichtigen. Es wird hier nicht auf das Geburtsdatum abgestellt, weil sich diese familienpolitisch sinnvolle Regelung sonst erst ab dem Jahr 2003 auswirken würde.